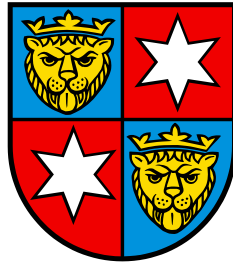


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**TARIFORDNUNG ÜBER DIE BEITRÄGE
AN DIE FAMILIEN- UND
SCHULERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
(TARIFORDNUNG, TO)**

2022

Stand September 2022 (V.4.1)



Der Gemeinderat Spreitenbach,

gestützt auf das Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBe-Reglement) vom 29. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

erlässt:

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Tarifordnung findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen sowie bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder bei einer selbständigen Tagesfamilie laufen, sofern die selbständige Tagesfamilie bei der Gemeinde und bei der Sozialversicherungsanstalt gemeldet ist.

B. BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

§ 2 Tarifsysteem

¹Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grundanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach dem in Anspruch genommenen Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

§ 3 Grundanteil

¹Der Grundanteil für eine ganztägige Betreuung in Kindertagesstätten beträgt CHF 20. Bei allen weiteren Betreuungsmodulen ist der Grundanteil in §10 festgelegt.

§ 4 Einkommensanteil

¹Der Einkommensanteil beträgt 1‰ des massgebenden Betrages gemäss §9.

§ 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹Das massgebende Gesamteinkommen gemäss § 6 Abs. 2 des Reglements über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KiBe-Reglement) der Gemeinde Spreitenbach setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung,
- b) Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge),
- c) Beiträge in die 3. Säule (berufliche Vorsorge),
- d) Sozialabzüge für tiefere Einkommen,
- e) Liegenschaftsabzüge abzüglich zulässiger Pauschalabzüge,
- f) 20% des gesamten steuerbaren Vermögens.



²Das massgebende Grundeinkommen wird berechnet von

- a) In ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) Im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder
- c) Vom Elternteil, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder
- d) Vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a f ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) Im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt

³Es wird auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

⁴Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Gemeinde erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen.

⁵Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

§ 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen oder deren letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurückliegt, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen.

²Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³Bei Zuzug in die Gemeinde Spreitenbach sind die aktuellsten Steuerveranlagungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

⁵Die Gemeinde stellt hierzu ein Merkblatt zur Verfügung.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

¹Der Gemeinderat kann für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.



§ 8 Abzüge

¹Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug CHF 3'000
- b) Abzug von CHF 6'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde
- c) Abzug von CHF 5'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht
- d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 9 Massgebender Betrag

¹Das massgebende Gesamteinkommen abzüglich der zulässigen Abzüge gemäss §8 ergibt den massgebenden Betrag.

²Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Betrag ab CHF 140'000 haben keinen Anspruch auf Subventionen, ausgenommen davon ist das Modul Mittagsbetreuung (Tagesstrukturen), wo der max. Elternbeitrag für Subventionsberechtigte bei CHF 18.00 limitiert ist.



§ 10 Gewichtungsfaktoren

¹Die Betreuungsmodule werden wie folgt gewichtet:

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF)		Max. Unterstützungsbeitrag
		Min.	Max.	
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kindertagesstätten), > 18 Monate bis und mit Kindergarten				
Ganztagesbetreuung (Referenzmodul)	100%	20.00	110.00	CHF 90.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00 (70% von CHF 20.00)	77.00 (70% von CHF 110)	CHF 63.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00	55.00	CHF 45.00
Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kindertagesstätten) <18 Monate^a				
Ganztagesbetreuung ^a	120%	24.00	132.00	CHF 108.00 (CHF 132-CHF 24)
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen ^a	84%	16.80	92.40	CHF 75.60
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen ^a	60%	14.00	66.00	CHF 52.00
Tagesstruktur KIGA und 1. bis 6. Klasse der Primarschule				
Frühbetreuung	13.6%	2.70	15.00	CHF 12.70
Mittagsbetreuung ^b	25%	5.00	18.00	CHF 22.00 (CHF 27-CHF 5)
Frühnachmittagsbetreuung	20%	4.00	22.00	CHF 18.00
Spätnachmittagsbetreuung	25%	5.00	25.00	CHF 20.00
Schulferienbetreuung ^b	80%	16.00	88.00	CHF 81.00 (CHF 97 - CHF 16)
Tagesfamilien				
Pro Betreuungsstunde	10%	2.00	11.00	CHF 9.00
Tagesstruktur Oberstufe				
Beaufsichtigter Mittagstisch	<i>Pauschal CHF 15.00 pro Einheit</i>			

^aDie Betreuung von Kindern bis 18 Monate werden bei allen Betreuungsverhältnissen mit-subventioniert. Kleinstkinder (<18 Monate) sind betreuungsintensiv und werden mit dem Faktor 1.2 gewichtet. Die maximalen Kosten für eine Ganztagesbetreuung belaufen sich auf CHF 132.00.

^bDie Kosten für das Modul Mittagsbetreuung liegen bei CHF 27.00. Der maximale Elternbeitrag ist politisch bei CHF 18.00 festgelegt worden. Die gleiche Ermässigung gilt beim Modul Schulferienbetreuung.



²Der Einstufungssatz multipliziert mit der Summe aus Grundanteil und Einkommensanteil ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.

³Leisten Arbeitgeber oder Dritte Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt und in Abzug gebracht.

⁴Sind die ausgewiesenen Kosten einer Betreuungseinrichtung tiefer als die in Abs. 1 maximal festgelegten Kosten, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag aus. Sind die Kosten höher, gleicht die Gemeinde den Unterstützungsbeitrag bis zum maximal festgelegten Beitrag gemäss §10 aus.

⁵Um die Transparenz der Berechnung des Elternbeitrages sowie auch des Unterstützungsbeitrages zu erhöhen, kann die Gemeinde geeignete Instrumente auf der gemeindeeigenen Homepage zur Verfügung stellen, damit die Eltern eine eigene Berechnung anstellen können.

§ 11 Auswärtiger Wohnsitz

¹Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb von Spreitenbach bezahlen den Höchstansatz, auch Wochenaufenthalter.

§ 12 Monatspauschale

¹Bei Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Vorschulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

²Betreuungseinrichtungen mit Kindern im Schulalter, die mit der Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, werden die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

³Bei Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, wird die in der Rechnung der Betreuungseinrichtung ausgewiesene Betreuungsleistung pro Monat als Basis für die Subventionszahlungen herangezogen. Die Betreuungsleistung muss auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein.

⁴Die genutzten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden auf der Basis der effektiven monatlichen Stunden abgerechnet.

§ 13 Tagesfamilien / Nebenauslagen

¹Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

²Die Erziehungsberechtigten kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und die Übernachtungskosten auf.



§ 14 Reduktion des Elternbeitrages

¹Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung (Betriebsferien), so werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert. Für offizielle Feiertage entfällt eine Reduktion.

²Nutzen die Erziehungsberechtigten ein vereinbartes Betreuungsangebot nicht, obwohl das Angebot zur Verfügung steht, ist der Elternbeitrag geschuldet.

C. ELTERNBEREINBARUNG

§ 15 Betreuungsvereinbarung

¹Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.

²Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.

³Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung in Kinderkrippen gemäss der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Gemeinde grundsätzlich subventioniert.

§ 16 Berechnung Elternbeitrag

¹Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde berechnet. Die Eltern und allenfalls die Betreuungsanbieter, sofern die kommunalen Subventionen direkt dem Träger ausgerichtet werden, erhalten eine Bescheinigung (Verfügung), die für sie und die Betreuungsanbieter verbindlich ist.

§ 17 Auszahlung

¹Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet, sofern die Gemeinde mit der Kindertagesstätte oder der Tagesstruktur nicht abweichende Regeln zum Zahlungsfluss vereinbart hat.

²Die Frist zur Einreichung des Gesuches um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben rückwirkend Anspruch auf maximal 3 Monate.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde zurückgefordert.

§ 18 Einsicht in Steuerakten

¹Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bzw. des Gesuches um einen kommunalen Beitrag geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann.



§ 19 Fehlende Unterlagen

¹Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, entfällt eine kommunale Mitfinanzierung des Betreuungsverhältnisses.

§ 20 Unwahre Angaben

¹Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, wird die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.

D. NEUBERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

§ 21 Neuberechnung

¹Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder:

- a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten,
- c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

§ 22 Meldepflicht

¹Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen dauernd (in der Regel ein Jahr) um mehr als CHF 10'000 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.

²Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

³Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

E. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG DER ELTERNVEREINBARUNG

§ 23 Änderung Betreuungsumfang

¹Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.

²Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt. Sie müssen aber spätestens am 20. Tag des Vormonates mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.

³Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 24 Kündigung Betreuungsvereinbarung

¹Für die Kindertagesstätten und Tagesstrukturen werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

²Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.



§ 25 Härtefälle

¹Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Zuständige Stelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die für den Vollzug der Tarifordnung zuständige Stelle.

§ 27 Rechtsschutz

¹Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

²Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle sowie Beschlüsse des Gemeinderates richtet sich der Rechtsweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 28 Inkrafttreten

¹Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

²Das bisher gültige Beitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. September 2017 wird auf den 31. Dezember 2022 ausser Kraft gesetzt.

8957 Spreitenbach, XX. XXXX XXX

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Der Gemeindeschreiber
Patrick Geissmann



ÄNDERUNGSTABELLE – NACH BESCHLUSS

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
XX.XX.XXXX	XX.XX.XXXX	Erlass	Erstfassung

ÄNDERUNGSTABELLE – NACH ARTIKEL

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
XX.XX.XXXX	XX.XX.XXXX	Erlass	Erstfassung



Anhang 1

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des vorgeschlagenen Tarifsystems erhöhen.

Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Paragrafen festgelegt:

A WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:

§5: Definition des **massgebenden Gesamteinkommens**

§8 Festlegung der **zulässigen Abzüge** für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der **MASSGEBENDE BETRAG** (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

B ERMITTLUNG ELTERNBEITRAG

§3 **Grundanteil**: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

§4 **Abschöpfungsgrad**: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrages für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = **LEISTUNGSBEITRAG**

§10: **Einstufungstabelle der Betreuungsmodule**: Da sind die Einstufungen der einzelnen Module sowie die minimalen und die maximalen Elternbeiträge festgelegt. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das teuerste aller Module, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe. Alle anderen Module stehen dazu in Abhängigkeit aufgrund ihrer Finanzintensität.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

C EIN BEISPIEL

Familienkonstellation	2 Erwachsene/ 2 Kinder	
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	= massgebenden Betrag	
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000	
Steuerbares Vermögen	CHF 0	
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässiger Abzüge gemäss §8	CHF 35'000	60'000 – 3'000 – 2 x 6'000 – 2 x 5'000
B. Elternbeitragsberechnung	(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls	
Mindestbetrag (Grundanteil)	CHF 20	
Abschöpfungsgrad	1 Promille	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad	CHF 35'000 x 1 Promille = CHF 35.00	
Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	CHF 20 + CHF 35 = CHF 55	
C. Mögliche Beispiele		
Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe	(CHF 20 + CHF 35) x 100% = CHF 55.00	
Elternbeitrag für 1 Spätnachmittagsbetreuung (Schule)	(CHF 20 + CHF 35) x 20% = CHF 11.00	



Anhang 2

Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten einer Familie

Anzahl Elternteile	2
Anzahl Kinder	2 (Sohn, 2-jährig; Tochter, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000
Steuerbares Vermögen	CHF 0
Zulässige Abzüge	CHF 25'000 (CHF 3'000 + 2 x 6'000 + 2 x 5'000)
Massgebender Betrag	CHF 60'000 – CHF 25'000 = CHF 35'000
Betreuungsumfang der Kinder	Sohn 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche Tochter 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB) pro Woche, wobei Elternbeitrag für 1 Modul MB limitiert, ist bei CHF 18 Gemeinde subventioniert bis CHF 27.

Elternbeitrags- und Subventionsberechnung für einen Monat

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag für Sohn	$(CHF\ 20 + 35'000 \times 1\text{‰}) \times 100\% \times 3 \times 4.2 =$	CHF	693.00
Elternbeitrag für Tochter	$(CHF\ 20 + 35'000 \times 1\text{‰}) \times 25\% \times 2 \times 3.25 =$	CHF	89.40
TOTAL PRO MONAT		CHF	782.40

Subventionsberechnung

Subvention für Sohn	$3\ \text{Tage} \times CHF\ 110 \times 4.2 - CHF\ 693.00 =$	CHF	693.00
Subvention für Tochter	$2\ \text{MB} \times CHF\ 27.00 \times 3.25 - CHF\ 89.40 =$	CHF	86.10
TOTAL PRO MONAT		CHF	779.10